



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan, Claudia Köhler, Kerstin Celina**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.05.2021

### Gehörlos Studieren in Bayern II: Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebot

Laut Erhebungen des Deutschen Studentenwerks haben rund 11 Prozent aller deutschen Studierenden eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland seit dem 26. März 2009 in Kraft ist, schreibt einen gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung fest. Das Bayerische Hochschulgesetz verpflichtet alle staatlichen Hochschulen dazu, einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu bestellen. Auf Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/5145) wurde von der Staatsregierung 2012 ein „Konzept zur inklusiven Hochschule“ beschlossen. Zu den darin dargestellten Maßnahmen zählen neben der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden und Ausstattung etwa auch der Ausbau der Studienberatung für Studierende mit Behinderung, die Unterstützung für sinnesbehinderte und mehrfachbehinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Immatrikulation oder Schulungen für Hochschullehrer, um eine barrierefreie Didaktik sicherzustellen. Viele der darin aufgeführten Maßnahmen sind allerdings bis heute noch nicht vollumfänglich umgesetzt. Insbesondere in Bezug auf gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen spricht die im Rahmen des Forschungs- und Praxisverbunds „Inklusion an Hochschulen und barrierefreies Bayern“ vom Landtag finanzierte Studie „Gehörlos Studieren in Bayern“ immer noch von mannigfaltigen Hürden bei der Aufnahme und beim Abschluss eines Studiums sowie bei der finanziellen Unterstützung (siehe <https://www.haw-landshut.de/aktuelles/news/news-detailansicht/article/wir-muessen-die-studienbedingungen-fuer-gehoerlose-verbessern.html>).

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben gehörlose und hörgeschädigte Menschen im Rahmen ihres Studiums? ..... 3
- 1.2 Wie viel Assistenz bzw. Personal steht ihnen dafür zur Verfügung? ..... 3
- 1.3 Mit welchen finanziellen Mitteln sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, die an den Hochschulen wichtige Anlaufstelle sind, ausgestattet (bitte nach Hochschule und Fakultät auflisten)? ..... 3
  
- 2.1 Welche Begleitmöglichkeiten gibt es für gehörlose und hörgeschädigte Studierende (wie Studienassistenz etc.)? ..... 4
- 2.2 Wie viele Studierende wurden durch Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherinnen und Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher innerhalb der vergangenen zehn Jahre unterstützt? ..... 4
- 2.3 Wie gestaltet sich deren Vermittlung bzw. die Kostenübernahme? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.1	Welche technischen Hilfsmittel stehen Studierenden zur akustischen Verstärkung zur Verfügung (bitte auch eingehen auf FM-Übertragungsanlagen/Mikroportanlagen, Stethoskope für Medizinerinnen und Mediziner, Richtmikrofone, Infrarot- oder Induktionsanlagen und aufschlüsseln nach Verfügbarkeit und Zielgruppe, also z. B. Gehörlose, Menschen mit leichter Schwerhörigkeit bis an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, Ertaubte und Cochlear-Implantat(CI)-Trägerinnen und Cochlear-Implantat-Träger)? .....	4
3.2	Wer übernahm bzw. übernimmt dafür die Kosten? .....	4
3.3	Inwiefern sind die Hochschulen dafür in Kontakt mit etwa dem Gehörlosenverband? .....	4
4.1	Welche Fortbildungsmöglichkeiten gibt es, um Lehrende für den Umgang mit gehörlosen, ertaubten und hörgeschädigten Studierenden zu sensibilisieren? .....	4
4.2	Welche Mittel und Projekte gibt es, um den visuellen Anteil in Vorlesungen und Seminaren zu erhöhen? .....	5
5.1	Welche Erkenntnisse haben sich aus dem Forschungs- und Praxisverbund „Inklusion Hochschule“, der auch vom Freistaat gefördert wird, seit seiner Einführung 2016 ergeben (z. B. mehr Einschreibungen, mehr Absolventinnen und Absolventen)? .....	5
5.2	Welche Maßnahmen haben die Hochschulen und die Staatsregierung seitdem davon abgeleitet? .....	5
5.3	Welche Mittel sind für die Umsetzung der Maßnahmen (über die Finanzierung von rund 1 Mio. Euro für Forschungs- und Praxisverbund „Inklusion Hochschule“ hinaus) eingeplant? .....	5
6.1	Wo sieht die Staatsregierung insgesamt noch Nachholbedarf, was die Umsetzung des 2012 beschlossenen „Konzepts zur inklusiven Hochschule“ betrifft? .....	6
6.2	Welche Punkte aus der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf ein barrierefreies Studium für hörbehinderte oder gehörlose Studierende sind bereits erfüllt (z. B. Vorhandensein von Hörsälen und Seminarräumen mit Induktionsschleifen an allen Hochschulstandorten)? .....	6
6.3	Welche konkreten Ziele hat die Staatsregierung, um ein Studium für Menschen mit Hörbehinderungen in verschiedenen Fakultäten an Bayerns Universitäten zu ermöglichen (bitte mit Angabe der Jahreszahlen für die geplante Zielerreichung)? .....	6
7.1	Wäre es nach der derzeitigen Rechtslage möglich, die Vergabe von öffentlichen Geldern an Universitäten mit konkreten erreichten Fortschritten für barrierefreies Studium zu ermöglichen (bitte begründen)? .....	6
7.2	Wäre es nach der derzeitigen Rechtslage möglich, öffentliche Gelder für Universitäten zu kürzen, wenn sie ihrer Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention, ein barrierefreies Studium zu ermöglichen, in einem konkreten Fall nicht nachkommen (bitte begründen)? .....	7

# Antwort

des **Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**  
vom 25.06.2021

Vorbemerkung:

Die bayerischen Hochschulen räumen der Umsetzung der Inklusion und Barrierefreiheit eine sehr hohe Priorität ein. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst selbst unterstützt beispielsweise das Netzwerk Studium und Behinderung sowohl finanziell als auch inhaltlich.

Das Netzwerk Studium und Behinderung als politische Interessenvertretung der beauftragten und beratenden Personen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung erfüllt die Aufgabe der Vernetzung unter den Beauftragten und der Positionierung im Diskurs um Inklusion und Teilhabe an Bildung.

Mit den bundes- und landesweiten Bestrebungen zur Gleichstellung, den Antidiskriminierungsgesetzen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG), dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie der Anerkennung inklusiver Bildung als Menschenrecht (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), gewinnt auch das Amt der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung an den Hochschulen in Bayern zunehmend an Bedeutung.

Die Vernetzungstreffen finden zweimal jährlich unter Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst statt. Dabei wird auf Kooperationen mit bundes- und landesweiten Expertinnen und Experten zu aktuellen Themenbereichen, wie etwa strukturelle Fragestellungen zum Barriereabbau an Hochschulen (z. B. Nachteilsausgleiche in Studium und Prüfungen, Berücksichtigung bei der Digitalisierung etc.) zurückgegriffen. Das Netzwerk verfasst Empfehlungen sowie Stellungnahmen und wirkt gegenüber der Staatsregierung und den hochschulischen Institutionen darauf hin, das Menschenrecht auf inklusive Bildung an den Hochschulen strukturell auszubauen.

## **1.1 Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben gehörlose und hörgeschädigte Menschen im Rahmen ihres Studiums?**

Bei den Unterstützungsangeboten wurden von den Hochschulen sowohl Beratungsangebote als auch sonstige Unterstützungsangebote genannt. Für die Beratung der gehörlosen und hörgeschädigten Studierenden stehen die Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende, die jeweiligen Studentenwerke und die jeweiligen zentralen Studienberatungen zur Verfügung.

Folgende sonstige Unterstützungsangebote gibt es an den Hochschulen:

- Schrift- und Gebärdendolmetscher,
- Vermittlung und/oder Bereitstellung von Assistenzkräften,
- Bereitstellung von Kursskripten,
- Ausstattung von Hörsälen mit FM-Anlagen (FM = Frequenzmodulation) oder Induktionsschleifen,
- barrierearme Internetseiten, Webauftritte und Infomaterialien,
- Videoaufzeichnungen von Vorlesungen mit spezieller Tonspur,
- Peer-Groups für die spezifischen Belange der betroffenen Studierenden,
- Inklusionstutorinnen und Inklusionstutoren – speziell ausgebildete Studierende als Ansprechpersonen und Bindeglied zwischen Studierenden mit Beeinträchtigung, Lehrenden, der Zentralen Verwaltung im Bereich Inklusion.

## **1.2 Wie viel Assistenz bzw. Personal steht ihnen dafür zur Verfügung?**

Dies variiert. An den Hochschulen, die über eine spezielle Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung verfügen, sind jeweils bis zu zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Diese werden teilweise durch studentische Hilfskräfte unterstützt, die zwischen 15 und 180 Stunden in den Beratungsstellen tätig sind. Daneben werden fallweise Assistenzkräfte oder Schriftdolmetscher/ Gebärdendolmetscher beauftragt.

**1.3 Mit welchen finanziellen Mitteln sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, die an den Hochschulen wichtige Anlaufstelle sind, ausgestattet (bitte nach Hochschule und Fakultät auflisten)?**

Nicht alle Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende verfügen über ein fest zugewiesenes Budget. Teilweise erfolgt die Mittelzuweisung bedarfsweise. Eine spezifische finanzielle Ausstattung der Fakultäten besteht nicht, weil die Fachstudienberatungen regelmäßige Ansprechpartner innerhalb der Fakultäten sind.

**2.1 Welche Begleitmöglichkeiten gibt es für gehörlose und hörgeschädigte Studierende (wie Studienassistent etc.)?**

Bei Bedarf werden Studienassistenten zur Verfügung gestellt (beispielsweise über den Bundesfreiwilligendienst). Daneben wurde Unterstützung durch studentische Hilfskräfte für Skriptendienst und Kopierhilfen angeboten.

**2.2 Wie viele Studierende wurden durch Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherinnen und Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher innerhalb der vergangenen zehn Jahre unterstützt?**

Den Hochschulen liegen hierzu keine Daten vor.

**2.3 Wie gestaltet sich deren Vermittlung bzw. die Kostenübernahme?**

Die jeweiligen Kosten werden über die Eingliederungshilfen der überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirke) getragen. Daher liegen der Staatsregierung hierzu keine genauen Daten vor.

**3.1 Welche technischen Hilfsmittel stehen Studierenden zur akustischen Verstärkung zur Verfügung (bitte auch eingehen auf FM-Übertragungsanlagen/ Mikroportanlagen, Stethoskope für Medizinerinnen und Mediziner, Richtmikrofone, Infrarot- oder Induktionsanlagen und aufschlüsseln nach Verfügbarkeit und Zielgruppe, also z.B. Gehörlose, Menschen mit leichter Schwerhörigkeit bis an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, Ertaubte und Cochlear-Implantat(CI)-Trägerinnen und Cochlear-Implantat-Träger)?**

Die folgenden technischen Hilfsmittel stehen zur Verfügung:

- Induktionsanlagen,
  - mobiler Roger Pen für Studierende mit Cochlear-Implantat,
  - FM-Anlagen (sowohl mobile wie auch fest installierte Anlagen),
  - Handmikrofone,
  - Hörverstärker,
  - Infrarotanlagen,
  - „Mobile Connect“ (WLAN-basiertes System für barrierefreies Hören; Audioinhalte werden über eine App direkt auf das Smartphone gestreamt).
- Siehe auch Antwort zu Frage 6.2.

**3.2 Wer übernahm bzw. übernimmt dafür die Kosten?**

Im Regelfall übernehmen die Hochschulen die Kosten aus eigenen Mitteln (beispielsweise im Rahmen von Baumaßnahmen).

### **3.3 Inwiefern sind die Hochschulen dafür in Kontakt mit etwa dem Gehörlosenverband?**

Die meisten Hochschulen stehen nicht in regelmäßigem Kontakt mit dem Gehörlosenverband. Einige lassen sich vom Gehörlosenverband bei der Anschaffung und Testung technischer Hilfsmittel beraten.

### **4.1 Welche Fortbildungsmöglichkeiten gibt es, um Lehrende für den Umgang mit gehörlosen, ertaubten und hörgeschädigten Studierenden zu sensibilisieren?**

Die folgenden Fortbildungsmöglichkeiten wurden von den Hochschulen gemeldet:

- Weiterbildungsangebote der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks;
- Weiterbildungsprogramm ProfiLehre der Universität Augsburg, hier kann das Themenzertifikat „Inklusive Hochschullehre“ erworben werden;
- Praxisleitfaden „Barrierefreie digitale Lehre“, dort finden Lehrende und alle Interessierten Hinweise, wie sie im Rahmen digitaler Lehre die Kommunikation mit den Studierenden barrierefrei gestalten, wie sie schriftliche Unterlagen so aufbereiten, dass auch Studierende mit Beeinträchtigung damit arbeiten können und wie sie virtuelle Vorlesungen oder Seminare so gestalten, dass alle Studierenden davon profitieren und mitarbeiten können;
- Flyer mit Tipps für Lehrende;
- Lehrendenleitfaden „Behinderung verhindern“;
- E-Learning-Kurse für barrierefreie digitale Lehre;
- Gebärdensprachkurse für Anfänger und Fortgeschrittene;
- Kurse zur Barrierefreiheit des Zentrums für Hochschuldidaktik (DIZ).

### **4.2 Welche Mittel und Projekte gibt es, um den visuellen Anteil in Vorlesungen und Seminaren zu erhöhen?**

Die Möglichkeiten zum Streaming und der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen werden ausgebaut. Darüber hinaus erfolgen eine allgemeine Erhöhung des visuellen Anteils und eine Umstellung auf Multimediaformate im Zuge der Digitalisierung der Lehre.

### **5.1 Welche Erkenntnisse haben sich aus dem Forschungs- und Praxisverbund „Inklusion Hochschule“, der auch vom Freistaat gefördert wird, seit seiner Einführung 2016 ergeben (z. B. mehr Einschreibungen, mehr Absolventinnen und Absolventen)?**

Da die Studien- und Prüfungsämter im Bewerbungs- und Prüfungsverfahren keine Daten zu Behinderungen von Studierenden erfassen, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

### **5.2 Welche Maßnahmen haben die Hochschulen und die Staatsregierung seitdem davon abgeleitet?**

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Gehörlos Studieren in Bayern“ (beendet 2019), das im Rahmen des Forschungs- und Praxisverbunds „Inklusion an Hochschulen und barrierefreies Bayern“ durchgeführt wurde, entstanden Informationsmaterialien für die Hochschulen. Die Materialien richten sich dabei an Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, in der Beratung und Lehre tätige Hochschulangehörige sowie Studierende und Studieninteressierte und umfassen Bereiche wie Kommunikation, kommunikative Hilfen, Unterstützungsangebote und Informationen für gehörlose Studierende sowie Hinweise zur (visuellen) Gestaltung von Lehre und Beratung.

Der Verbund hat in der bayerischen Hochschullandschaft die Sensibilisierung für den Themenbereich verstärkt und eine Dynamik angestoßen, die über die aktuell beteiligten Verbundpartner und den angestrebten Förderzeitraum hinausgreift.

**5.3 Welche Mittel sind für die Umsetzung der Maßnahmen (über die Finanzierung von rund 1 Mio. Euro für Forschungs- und Praxisverbund „Inklusion Hochschule“ hinaus) eingeplant?**

Das Netzwerk Studium und Behinderung wird jährlich mit 50.000 Euro aus dem Etat des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst finanziert. Den Hochschulen werden für bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen des Programms Bayern Barrierefrei 2023 zweckgebundene Ausgabemittel zur Verfügung gestellt. Daneben werden dafür Mittel aus den jeweiligen regulären Baumitteln zur Verfügung gestellt und können daher betragsmäßig nicht beziffert werden.

**6.1 Wo sieht die Staatsregierung insgesamt noch Nachholbedarf, was die Umsetzung des 2012 beschlossenen „Konzepts zur inklusiven Hochschule“ betrifft?**

Soweit noch nicht alle Hochschulen in Bayern über eine eigene Beratungsstelle verfügen, steht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) mit dem Netzwerk Studium und Behinderung in einem engen und ständigen Austausch, um etwaige Handlungsbedarfe frühzeitig in den Blick nehmen zu können.

Die generelle Beteiligung der Behindertenbeauftragten bei der Planung und Umsetzung von Instandhaltungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen sowie der Überarbeitung rechtlicher Regelungen oder der Gewährung von Nachteilsausgleichen sollte bei einzelnen Hochschulen noch besser sichergestellt werden.

**6.2 Welche Punkte aus der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf ein barrierefreies Studium für hörbehinderte oder gehörlose Studierende sind bereits erfüllt (z. B. Vorhandensein von Hörsälen und Seminarräumen mit Induktionsschleifen an allen Hochschulstandorten)?**

Im Rahmen von Baumaßnahmen neuer Hochschulgebäude bzw. der Sanierung bestehender Bauten wird besonders auf die Umsetzung der Barrierefreiheit geachtet.

Nahezu alle Hochschulen verfügen über die in der Antwort zu Frage 3.1 genannten technischen Hilfsmittel.

Daneben werden die Webauftritte der Hochschulen zunehmend im Einklang mit der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) barrierefrei zugänglich gemacht.

**6.3 Welche konkreten Ziele hat die Staatsregierung, um ein Studium für Menschen mit Hörbehinderungen in verschiedenen Fakultäten an Bayerns Universitäten zu ermöglichen (bitte mit Angabe der Jahreszahlen für die geplante Zielerreichung)?**

Die Umsetzung der Inklusion an den bayerischen Hochschulen ist ein laufender Prozess, dem von allen Beteiligten ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen erfolgt fortlaufend.

**7.1 Wäre es nach der derzeitigen Rechtslage möglich, die Vergabe von öffentlichen Geldern an Universitäten mit konkreten erreichten Fortschritten für barrierefreies Studium zu ermöglichen (bitte begründen)?**

Grundsätzlich wäre es möglich, die Vergabe von öffentlichen Geldern an Hochschulen für die Verbesserung der Maßnahme „Gehörlos Studieren in Bayern“ mit einer Erfolgskontrolle zu verknüpfen, wenn dafür zusätzliche Mittel im Haushalt ausgebracht würden. Derzeit sind zentrale Mittel speziell zur Unterstützung gehörloser und hörgeschädigter Studierenden nicht ausgebracht.

Eine Änderung der etablierten Mittelverteilung im Rahmen der leistungsorientierten und belastungsbezogenen Mittelvergabe (LOM) könnte nur im Einvernehmen mit den Hochschulen bzw. deren Verbänden erfolgen. Zweckgebundene Ausgabemittel im Rahmen des Programms Bayern Barrierefrei 2023 werden den Hochschulen für bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an öffentlich zugänglichen

Gebäuden bzw. deren Bauunterhalt zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt auf der Basis von Maßnahmen, die von den Bauämtern genannt werden. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist hier nicht möglich. Weitere zentrale Ansätze sind nicht ausgebracht.

**7.2 Wäre es nach der derzeitigen Rechtslage möglich, öffentliche Gelder für Universtitäten zu kürzen, wenn sie ihrer Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention, ein barrierefreies Studium zu ermöglichen, in einem konkreten Fall nicht nachkommen (bitte begründen)?**

Mittelkürzungen wären denkbar, wenn diese im Einzelfall aufgrund der Zweckbindung und Zuweisung im Vorfeld festgelegt wurden. Davon unabhängig bleibt die allgemeine Verpflichtung der Hochschule, ein barrierefreies Studium zu ermöglichen.